

Errichtung der Pfarrei St. Konrad in Villingen. — Errichtung der Pfarrei St. Bruder Klaus in Villingen. — Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen — Gorheim. — Austausch der Jurisdiktion zwischen den benachbarten Diözesen Freiburg i. Br. und Basel. — Weiterbildungstagung für die Religionslehrer an höheren Schulen im Raum der Erzdiözese Freiburg im Haus Hochfelden in Obersasbach bei Achern in der Zeit vom 21. 9. bis 25. 9. 1969. — Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule. — Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände. — Urlaubszeit und Sprechstunden im Erzb. Ordinariat. — Mutterhausabgaben. — Neuer Katechismus. — Päpstliche Auszeichnung. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 102



### Errichtung der Pfarrei St. Konrad in Villingen

Die durch Unsere Verordnung vom 7. November 1955 (Amtsblatt S. 337) errichtete Pfarrkuratie St. Konrad in Villingen erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Villingen (Regiunkel „Brigach“) zu.

Die dem hl. Konrad geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Konrad erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Konrad ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den seitherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Bernhard Stolz.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds St. Konrad zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1969

*≠ Hermann*

Erzbischof

Nr. 103

### Errichtung der Pfarrei St. Bruder Klaus in Villingen

Die durch Unsere Verordnung vom 4. Januar 1963 (Amtsblatt Seite 11) errichtete Pfarrkuratie St. Bruder Klaus in Villingen erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Villingen (Regiunkel „Brigach“) zu.

Die dem hl. Bruder Klaus geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Bruder Klaus erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Bruder Klaus ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den seitherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Karl Eger.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds St. Bruder Klaus zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1969

*≠ Hermann*  
Erzbischof

Nr. 104

### Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen — Gorheim

Für die Katholiken der durch Unsere Verordnung vom 1. Juli 1967 (Amtsblatt S. 86) gebildeten Pfarrkuratie Sigmaringen Gorheim, geändert durch Urkunde vom 6. Dezember 1967 (Amtsblatt S. 159), errichten Wir unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Jo-

hann in Sigmaringen mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an die selbständige rechtspersönliche römisch-katholische Kirchengemeinde Sigmaringen — Gorheim.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Erlaß vom 30. April 1969 Ki 6206/132 die Errichtung der selbständigen rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Sigmaringen — Gorheim in Sigmaringen für den staatlichen Bereich genehmigt. Gleichzeitig hat das Kultusministerium mitgeteilt, daß auch die Errichtung der Heiligenpflege und des Pfarrfonds Sigmaringen—Gorheim durch die Landesregierung am 15. April 1969 genehmigt worden ist.

Freiburg i. Br., den 30. Juni 1969

*# Kernmann*  
Erzbischof

Nr. 105

Ord. 21. 6. 69

### Austausch der Jurisdiktion zwischen den benachbarten Diözesen Freiburg i. Br. und Basel

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Bischöfen von Freiburg i. Br. und Basel erteilt der Bischof von Basel auf seinem Territorium allen Priestern die Beichtvollmacht, die in der Erzdiözese Freiburg im Breisgau ordentliche oder delegierte Jurisdiktionsvollmacht haben, vorausgesetzt, daß sie in der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind oder eine dauernde seelsorgerliche Funktion ausüben.

Der Erzbischof von Freiburg i. Br. gewährt seinerseits auf seinem Territorium allen Priestern die Beichtvollmacht, die im Bistum Basel ordentliche oder delegierte Jurisdiktionsvollmacht haben, vorausgesetzt, daß sie im Bistum Basel inkardiniert sind oder eine dauernde seelsorgerliche Funktion ausüben.

Dieser Jurisdiktionsaustausch erstreckt sich auch auf die Predigtvollmacht. Er tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Nr. 106

Ord. 2. 7. 69

### Weiterbildungstagung für die Religionslehrer an höheren Schulen im Raum der Erzdiözese Freiburg im Haus Hochfelden in Obersasbach bei Achern in der Zeit vom 21. 9. bis 25. 9. 1969

Die Oberschulämter Südbaden in Freiburg, Nordbaden in Karlsruhe und Südwürttemberg in Tübingen führen in Vereinbarung mit dem Erzbischof Ordinariat Freiburg und dem Fachverband katho-

lischer Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg in der Zeit vom 21. 9. bis 25. 9. 1969 im Haus Hochfelden in Obersasbach bei Achern, Kreis Bühl, eine Weiterbildungstagung für die Religionslehrer an höheren Schulen im Raum der Erzdiözese Freiburg durch.

Die Tagung dient der Einführung des neuen Rahmenplanes für den Religionsunterricht an höheren Schulen und zugleich als Einübung in die in diesem Plan neu konzipierte Didaktik und Methode. Die Tagung gewinnt dadurch grundsätzliches Interesse.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Fahrtkosten werden im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen von den Oberschulämtern übernommen.

#### Tagungsfolge

Sonntag, 21. 9. 1969

Anreise

20.00 Uhr: Begrüßung

Montag, 22. 9. 1969

O.St.Rat Albert Schlereth, Miltenberg

9.30 Uhr: Einführung in die Thematik,

Didaktik und Methode des neuen Rahmenplanes.

Anschließend Diskussion.

15.00 Uhr: Rahmenplan für die 11. und

12. Klasse — modellhaft an einzelnen Beispielen dargestellt.

Anschließend Diskussion.

Dienstag, 23. 9. 1969

O.St.Rat Erwin Menne, Hamm

9.30 Uhr: Rahmenplan für die 13. Klasse,

Ziff. 13,2: „Christliches Weltverhalten“ modellhaft an einzelnen Beispielen dargestellt.

Anschließend Diskussion.

15.00 Uhr: Rahmenplan für die 13. Klasse,

Ziff. 13,5: „Der Mensch und seine Geschlechtlichkeit“ modellhaft an einzelnen Beispielen dargestellt.

Anschließend Diskussion.

Mittwoch, 24. 9. 1969

O.St.Rat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart

Der Vulgärfreudianismus unserer Schüler, dessen Rückwirkung auf den RU und Korrektur.

(Grundzüge einer christl. Tiefenpsychologie)

9.30 Uhr: 1. Referat: Der Vulgärfreudianismus im sexuellen Bereich.

Anschließend Diskussion.

15.00 Uhr: 2. Referat: Der Vulgärfreudianismus im religiösen Bereich.

Anschließend Diskussion.

Donnerstag, 25. 9. 1969

Abreise.

Die Abende dienen dem Erfahrungsaustausch. Ein Abend ist für interne Verbandsprobleme reserviert.

Der Zeitpunkt des Gottesdienstes, des Mittagsgesangs und Abendtischs wird an Ort und Stelle geregelt.

Anmeldungen ergehen unter Angabe von Name, Vorname, Dienstbezeichnung und Anschrift in einer Ausfertigung auf dem Dienstweg an das zuständige Oberschulamt, in einer Zweitfertigung an den Vorsitzenden des Fachverbandes Katholischer Religionslehrer der Erzdiözese Freiburg, Kirchzarten, Schefelstraße 29.

Nr. 107

Ord. 7. 7. 69

### Neue biblische Texte für Gottesdienst und Schule

Das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, bittet uns um Bekanntgabe des folgenden Textes:

Ein bedeutendes Ereignis stellt die Veröffentlichung der ersten Probetexte der neuen Einheitsübersetzung der gesamten Bibel dar, die seit 1963 im Auftrag der katholischen deutschen, österreichischen und schweizerischen Bischöfe von einer Arbeitsgemeinschaft von über 40 Bibelwissenschaftlern, Fachleuten für Liturgie und Katechese sowie für deutsche Sprache aus den Urtexten erarbeitet wird. Die neue Übersetzung versucht, sowohl die Erkenntnisse der modernen Bibelwissenschaft konsequent zu berücksichtigen wie auch ein gutes zeitgerechtes Deutsch zu sprechen. Sprachliche Mitarbeiter wie Heinrich Böll, Walter Jens und sein Doktorantenseminar, Christa Reinig, Rudolf Henz u. a. versprechen, daß die Übersetzung selbst besondere Beachtung verdient. Besonders wichtige biblische Perikopen wurden durch eine ökumenische Übersetzerkommission mit Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland und der drei beteiligten katholischen Bischofskonferenzen erarbeitet.

Diese Übersetzung wird im Laufe der nächsten zwei Jahre der Kritik der Öffentlichkeit unterbreitet. Alle, die sich für diese Übersetzung der Bibel interessieren, werden gebeten, die Texte zu prüfen und ihre Kritik sowie ihre Vorschläge an das Katholische Bibelwerk, 7000 Stuttgart W, Silberburgstraße 121, einzusenden. Für die Endfassung der Übersetzung werden diese Stellungnahmen von großer Bedeutung sein. Es ist zu erwarten, daß diese Übersetzung nicht nur das Leben der katholischen Kirche im deutschsprachigen Raum, sondern auch die deutsche Sprache selbst maßgeblich beeinflussen wird.

Im ersten Heft der neuen Übersetzung erscheinen die Pastoralbriefe und Hebräerbrief (DM 1,40). Es

folgen die Apostelgeschichte (DM 2,—); das Johannesevangelium und die Johannesbriefe (DM 1,85); die Briefe des Jakobus, Petrus, Judas (DM 1,—); die Thessalonicher- und Gefangenschaftsbriefe; Genesis; Ijob, Klagelieder und Hoheslied; Buch der Sprüche.

Für die kritischen Stellungnahmen gelten die folgenden Hinweise:

I. Jede Kritik soll mit einem sachlich begründeten Verbesserungsvorschlag verbunden sein und die genannten Grundsätze der Übersetzung zur Richtlinie haben: 1. Möglichst getreue Wiedergabe des Urtextes. 2. Übereinstimmung mit dem Charakter unserer heutigen Sprache (kein antiquiertes Bibeldeutsch, keine platte Umgangssprache). 3. Gut lesbare, singbare und verständliche Fassung für die kirchliche Verkündigung.

II. Jeder einzelne Verbesserungsvorschlag muß auf einem eigenen Zettel in Postkartengröße eingesandt werden, der links oben Namen und Anschrift des Absenders, rechts oben die entsprechende Schriftstelle trägt. Für jeden einzelnen Vers, für jede einzelne grundsätzliche Äußerung (z. B. Wiedergabe von Begriffen und Wendungen) ist ein eigener Zettel zu nehmen.

III. Alle Rechte aus den Probedrucken sind vorbehalten. Vervielfältigungen, Nachdruck u. dgl. sind nur mit Genehmigung gestattet. Aus seinem Verbesserungsvorschlag kann der Einsender keinerlei Mit-Autorenrechte ableiten.

Die Einsendung aller Stellungnahmen ist erbeten an das Katholische Bibelwerk, 7 Stuttgart, Silberburgstraße 121, Einheitsübersetzung. Spätester Termin für die 1969 erscheinenden Hefte ist der 31. Dezember 1970.

Die Probetexte sind zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart, Silberburgstraße 121.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Übersetzung dazu beiträgt, die Freude am Umgang mit der Bibel zu wecken und die deutsche Sprache biblisch anzureichern und zu prägen.

Nr. 108

Ord. 7. 7. 69

### Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände

Die in letzter Zeit wieder zunehmenden Kirchen- diebstähle veranlassen uns, die zur Sicherung kirchlicher Kunstgegenstände erlassenen Bestimmungen vom 26. September 1962 (Amtsblatt S. 511) und vom 29. September 1964 (Amtsblatt S. 554) in Erinnerung zu bringen. Neben den empfohlenen mechanischen und elektrischen Sicherungsmaßnahmen ist vor allem darauf zu achten, daß von den wertvollen Kunstgegenständen Farbaufnahmen mit verschiedener Ansicht vorhanden sind, die im Falle

eines Diebstahls gute Hinweise zur Aufklärung bzw. Zurückgabe der gestohlenen Gegenstände geben können.

Im Falle des Diebstahls ist sofort beim zuständigen Polizeiposten Anzeige zu erstatten und gleichzeitig hierher Mitteilung zu machen. In grenznahen Gebieten sind außerdem die Zolldienststellen zu verständigen. Auch möge unverzüglich das Staatliche Amt für Denkmalpflege in 7800 Freiburg i. Br., Colombistraße 4, Tel. 3 19 39 (Staatszentrale), das wertvolle Hinweise geben kann und auch seine Mit Hilfe zugesagt hat, benachrichtigt werden.

Um den Ankauf gestohlener Kunstwerke zu verhindern, ist eine rasche Veröffentlichung in der Presse und eventuell auch im Fernsehen geboten.

Nr. 109

Ord. 1. 7. 69

### Urlaubszeit und Sprechstunden im Erzb. Ordinariat

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariates und der Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer und unaufschiebbarer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir ersuchen daher, in diesem Zeitraum nur wirklich dringende und unaufschiebbare Eingaben zu machen. Mündliche Vorsprachen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken. Fernmündliche Voranmeldung ist zu empfehlen.

Nr. 110

Ord. 10. 7. 69

### Mutterhausabgaben

Ergänzend zu unserem Erlaß in obiger Sache im Amtsblatt Stück 19 Nr. 95 dieses Jahres wird darauf hingewiesen, daß die Neufestsetzung der Mutterhausabgaben mit Wirkung vom 1. Juli 1969 in Kraft tritt.

### Neuer Katechismus

Im Herbst 1969 wird der neue deutsche Einheitskatechismus „glauben und leben“ in den Schulen eingeführt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das im September im Kösel-Verlag erscheinende Kommentarwerk hinweisen:

Gabriele Miller / Josef Quadflieg

Der neue Katechismusunterricht.

Schulpraktischer Kommentar zum Arbeitsbuch „glauben und leben“.

Etwa 450 Seiten. Leinen ca. DM 32,—.

Die beiden Autoren dieses Buches waren maßgeblich an der Bearbeitung des neuen Katechismus beteiligt. Deshalb darf dieser Kommentar den Anspruch erheben, die Intentionen der Bearbeitung authentisch auszulegen.

### Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 14. 5. 1969 den H. H. Rektor Rudolf Wasmer, Erzb. Kinderheim St. Anton in Riegel, zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) ernannt.

Ebenfalls zum Päpstlichen Kaplan ernannt wurde mit Urkunde vom 7. 6. 1969 der H. H. Oberpfarrer Emil Kiesel, Gefängnispfarrer in Stuttgart-Stammheim.

### Ausschreibung einer Pfarrei (siehe Amtsblatt 1960 Seite 69 Nr. 85)

Zur Bewerbung wird ausgeschrieben:

Todtnau, Dekanat Wiesental

Meldefrist: 20. August 1969.

### Versetzungen

- 15. Mai: Schäßner Otto, Vikar in Rheinfeldern, als Krankenhauseelsorger an das St.-Josefs-Krankenhaus in Freiburg.
- 28. Mai: Koch Peter, Vikar in Mannheim-Neckarau, St. Jakobus, i. g. E. nach Herbolzheim/Br.
- 31. Mai: Frühling Rudolf, Vikar in Kehl, St.-Johann-Nepomuk, als Pfarrverweser nach Kirchhofen.
- 18. Juni: Vogt Siegfried, Vikar in Königshofen, als Pfarrvikar nach Steißlingen.
- 9. Juni: Huber Hermann, Vikar in Villingen, Münster, als Pfarrverweser nach Seelbach bei Lahr.

### Im Herrn sind verschieden

- 19. Juni: Firley Georg, Pfarrer von Distelhausen, † in Tauberbischofsheim.
- 3. Juli: Herrmann Josef, Erzb. Geistl. Rat, Ehrendekan, Pfarrer von Wieden, † in Freiburg i. Br.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat